

Zweite Änderung vom 26. April 2017

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Speech Science (Sprechwissenschaft/Phonetik)“, M.A., des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) der Philipps-Universität Marburg vom 19. Dezember 2012 (Amt. Mit. 14/2013) in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amt. Mit. 43/2015)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 17. Juni 2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Linguistik oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Als einschlägig gelten linguistische Bachelorstudiengänge mit einem hohen Anteil an einschlägigen linguistischen Fachmodulen bzw. Lehrveranstaltungen (wenigstens 30 LP, davon sollten 20 LP Themen der mündlichen Kommunikation ausweisen).

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- a) Bachelorarbeit mit thematisch einschlägiger sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlicher Thematik.
- b) Nachweis von Deutschkenntnissen von Nicht-Muttersprachlern entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 2x4 und 2x5.
- c) Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein. Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- (1) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird,
 - (2) das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung oder
 - (3) das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt.Mit. 37/2010).
- d) Insbesondere wird grundlegendes Wissen über die Technik der ohrenphonetischen Analyse vorausgesetzt (IPA-Alphabet). Der Nachweis erfolgt über Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich der ohrenphonetischen Analysetechnik (Artikulation und Transkription von Sprache).
 - e) Weiterhin ist ein fachärztliches, phoniatisches Stimm- und Hörgutachten erforderlich, welches die Eignung für einen sprech- und hörintensiven Studiengang bescheinigt.

Zusätzlich muss die besondere Eignung nachgewiesen werden, es findet ein Feststellungsverfahren gemäß Anlage 6 statt.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Eignungsfeststellungsverfahren“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 6 LP erbracht werden. Diese können in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ im Umfang von bis zu 6 LP bestehen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2018/19 für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Studiengang „Speech Science“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 studieren.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.08.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 22.08.2017